



RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN

Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Köln (geändert und genehmigt durch die Kammerversammlung am 12.11.2014)

§ 1

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ordentliche Kammerversammlung in Jahren, in denen Wahlen (§ 89 Abs. 2 Nr. 1 BRAO) erfolgen, sowie außerordentliche Kammerversammlungen finden in Köln statt. Bezüglich der übrigen Kammerversammlungen erfolgt ein turnusmäßiger Wechsel zwischen Bonn und Aachen.

Die ordentliche Kammerversammlung muss im letzten Quartal eines jeden Jahres abgehalten werden.

§ 3

Die Kammerversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann Gäste zulassen.

§ 4

Die Einberufung der Kammerversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung oder durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rechtsanwaltskammer.

Der Termin der Kammerversammlung wird bis zum 30.6. des Jahres im Mitteilungsblatt der Rechtsanwaltskammer bekanntgemacht.

Der Kammervorstand beschließt die Tagesordnung. Gegenstände sind in die Tagesordnung der ordentlichen Kammerversammlung aufzunehmen, wenn dies von mindestens 50 Kammermitgliedern bis zum 31.8. des Jahres schriftlich beim Kammervorstand beantragt worden ist.

§ 5

Die Kammerversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Der Vorsitzende kann jedoch die Erörterung und (oder) Beschlussfassung über einen Tagesordnungspunkt auf die nächste Kammerversammlung vertagen, wenn weniger als ein Zehntel der Kammermitglieder anwesend sind. Eine nochmalige Vertagung durch den Vorsitzenden ist nicht statthaft.

§ 6

Den Vorsitz in der Kammerversammlung führt der Präsident. Im Verhinderungsfall wird er durch ein Mitglied des Präsidiums in der Reihenfolge

Vizepräsident
Schatzmeister
Schriftführer

vertreten. Von mehreren Vizepräsidenten übernimmt der an Lebensjahren Älteste den Vorsitz. Sind sämtliche Mitglieder des Präsidiums verhindert, führt den Vorsitz das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Kammervorstands.

§ 7

Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden. Er erteilt entsprechend der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort und ist berechtigt, einen Redner auf den Gegenstand der Verhandlung hinzuweisen und ihm das Wort zu entziehen. Gegen die Entziehung des Wortes steht dem Betroffenen der sofortige Einspruch zu, über den die Kammerversammlung ohne Aussprache endgültig entscheidet.

§ 8

Die Kammerversammlung kann auf Antrag eines Kammermitglieds den Schluss der Erörterung eines Tagesordnungspunktes oder eines Antrags zur Geschäftsordnung beschließen. Über einen solchen Antrag ist ohne Aussprache zu beschließen. Der Vorsitzende kann jedoch je einem Redner für und gegen den Verfahrensantrag das Wort erteilen, sofern entsprechende Wortmeldungen vorliegen.

§ 9

Nach Schluss der Erörterung lässt der Vorsitzende über Anträge zu diesem Tagesordnungspunkt bzw. zur Geschäftsordnung abstimmen, über den nach seiner von der Kammerversammlung nicht abänderbaren Entscheidung weitestgehenden zuerst.

Der Vorsitzende kann namentliche Abstimmung anordnen, wenn er Zweifel an der Eindeutigkeit des Abstimmungsergebnisses hat.

§ 10

Der Vorstand der Kammer besteht aus 26 Mitgliedern, von denen zum Zeitpunkt der Wahl

15 Mitglieder im LG-Bezirk Köln,
7 Mitglieder im LG-Bezirk Bonn und
4 Mitglieder im LG-Bezirk Aachen

zugelassen sind.

Stehen für einen Bereich nicht genügend Kandidaten zur Verfügung, können Mitglieder aus anderen Bereichen gewählt werden.

§ 11

Die Wahl erfolgt mit nicht unterschriebenen Stimmzetteln in einem Wahlgang. Wahlvorschläge können bis zu einem Monat vor der Wahl bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingereicht werden. Wahlvorschläge können auch von Anwaltvereinen gemacht werden.

Der Stimmzettel enthält die Namen der Kandidaten, die dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer benannt wurden. Die Kandidaten werden auf dem Stimmzettel getrennt nach ihrer Zugehörigkeit zu den einzelnen Bereichen (§ 10) aufgeführt.

Stimmen werden in der Form abgegeben, dass die Namen der Kandidaten angekreuzt oder sonst zweifelsfrei kenntlich gemacht werden.

Jeder Stimmberechtigte kann für jeden Bereich nur so viele Stimmen abgeben, wie für den betreffenden Bereich Vorstandsmitglieder zu wählen sind; gibt er für einen Bereich mehr Stimmen ab, ist seine Stimmabgabe für diesen Bereich ungültig.

Innerhalb der einzelnen Bereiche sind diejenigen Kandidaten gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (§ 88 Abs. 3 S. 1 u. 2 BRAO) und im Verhältnis zu den übrigen Kandidaten dieses Bereichs, die meisten gültigen Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt auch sie Stimmgleichheit, entscheidet das Los, das vom Vorsitzenden oder einem von ihm zu bestimmenden Mitglied zu ziehen ist.

§ 12

Die Kammerversammlung kann ein anderes Wahlverfahren oder eine nicht geheime Wahl nur ohne Gegenstimme beschließen. Stimmenthaltung gilt nicht als Gegenstimme.

§ 13

Über die Gültigkeit einer Stimmabgabe entscheidet der Vorsitzende. Im Fall der Verhinderung gilt § 6 entsprechend.

§ 14

Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis sofort nach der Feststellung bekannt.

Die anwesenden Gewählten haben sich über Annahme oder Ablehnung der Wahl, bei Ablehnung unter Angabe der gesetzlichen Ablehnungsgründe, sogleich zu erklären. Die Gewählten, die bei der Bekanntgabe des Wahlergebnisses nicht anwesend waren, fordert der Vorsitzende durch eingeschriebenen Brief auf, sich binnen einer Woche über Annahme oder Ablehnung zu erklären. Wird die Wahl von dem Gewählten nicht binnen einer Woche nach Absendung des Briefes aus einem der in § 67 BRAO genannten Gründe gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich abgelehnt, gilt sie als angenommen.

§ 15

Werden von einem Gewählten zulässige Ablehnungsgründe vorgebracht, ist an seiner Stelle derjenige Kandidat gewählt, der für den betreffenden Landgerichtsbezirk die nächsthöchste Stimmenzahl auf sich vereinigte.

Kann ein solches Wahlergebnis nicht festgestellt werden, findet eine Nachwahl, soweit möglich, sofort andernfalls in der nächsten Kammerversammlung statt.

§ 16

Der Vorstand ist berechtigt, mehrere Abteilungen zur selbständigen Führung von Vorstandsgeschäften zu bilden und einzelne oder mehrere Vorstandsmitglieder mit der selbständigen Führung von Vorstandsgeschäften zu betrauen. Einzelheiten regelt der Vorstand in seiner Geschäftsordnung.

§ 17

Der von der Kammerversammlung festgesetzte Jahresbeitrag ist nach Maßgabe der Beitragsordnung oder nach schriftlicher Aufforderung durch den Schatzmeister, die auch durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt erfolgen kann, zu entrichten.

Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall aus Billigkeitsgründen den Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen sowie Säumniszuschläge zu erheben. Er kann diese Befugnisse dem Präsidenten mit dem Recht der Delegation auf ein Mitglied des Präsidiums übertragen.

§ 18

Der Vorstand ist befugt, die Geschäfte im Rechnungsjahr nach Maßgabe des zuletzt genehmigten Voranschlags bis zum Tag der Abhaltung der Jahreskammerversammlung zu führen.

§ 19

Diese Geschäftsordnung tritt mit Veröffentlichung der vom Präsidenten ausgefertigten Fassung im KammerForum der Rechtsanwaltskammer Köln in Kraft.

Köln, 21.11.2014

Peter Blumenthal
Präsident